



## Neues Pflanzenschutzrecht: Hinweis zur Sachkunde im Pflanzenschutz

### Rechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 14.02.2012 (§ 9 PflSchG)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) vom 27.06.2013

### Wer muss sachkundig sein?

- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Personen, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen (Internet: auch nichtgewerbsmäßig)

Die Sachkunde wird **nicht** benötigt von Personen, die

- dafür zugelassene Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten anwenden
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht ausüben
- Pflanzenschutzmittel unter Anleitung anwenden im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses

Der Handel darf ab dem **26.11.2015** Pflanzenschutzmittel, die für berufliche Anwender zugelassen sind, nur gegen Vorlage des neuen Sachkundenachweises abgeben.

### Wie erfolgt die Beantragung?

- **Online** im Internet unter der Adresse: [www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de)
- In **Papierform**: Ein Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises finden Sie unter: [www.lksh.de](http://www.lksh.de) → Schnell zum Ziel: Neuer Sachkundenachweis im Pflanzenschutz → Service & Downloads.

**Bitte keine formlosen Anträge stellen!**

Die Ausstellung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz ist gebührenpflichtig (40.- EURO).

### Was wird für die Sachkundenachweiskarte gefordert?

- Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf (z.B. Landwirt, Gärtner, Forstwirt) oder
- Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums mit einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren oder
- Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung

Die Vorlage einer Kopie des Zeugnisses ist ausreichend.

Hinweis: Als Nachweis können auch andere Ausbildungs- und Befähigungsnachweise gelten, aus denen sich bis zum 14.02.2012 die Sachkunde ergeben hat. Einzelfälle werden geprüft.

### Fortbildungspflicht

- Eine amtlich anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren erforderlich.
- Personen die am 14.02.2012 bereits sachkundig gewesen sind, mussten ihre erste Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme im Zeitraum vom **01.01.2013** bis zum **31.12.2015** wahrnehmen → die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung verlängert die Fortbildungsfrist jeweils wieder um weitere drei Jahre.
- Bei Personen die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt der erste 3-Jahreszeitraum ab dem Tag der Ausstellung des Bewilligungsbescheides für den neuen Sachkundenachweis. Auch hier gilt: die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung verlängert die Fortbildungsfrist jeweils wieder um weitere drei Jahre.